



Brüssel, den 30. November 2017
(OR. en)

15201/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0359 (COD)**

**JAI 1136
JUSTCIV 281
EJUSTICE 152
ECOFIN 1065
COMPET 838
EMPL 595
SOC 779
CODEC 1966**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 9316/17

Nr. Komm.dok.: 14875/16

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU
– Orientierungsaussprache

I. EINLEITUNG

Der Rat "Justiz und Inneres" (im Folgenden der "Rat") hat am 8./9. Juni 2017 eine erste Orientierungsaussprache über die vorgeschlagenen Richtlinie geführt und bei dieser Gelegenheit eine Reihe von Prinzipien zu einigen zentralen Punkten für die künftige Arbeit gebilligt¹.

¹ Siehe Dokument 9316/17 JUSTCIV 112 EJUSTICE 65 ECOFIN 418 COMPET 415 EMPL 312 SOC 398 CODEC 833.

Der Vorsitz ist angesichts der seit Juli 2017 von der Gruppe geführten Beratungen der Ansicht, dass eine Orientierungsaussprache im Rat erforderlich ist, damit weitere Fortschritte auf Gruppenebene erzielt werden können. Die Grundprinzipien und die Fragen, für die ein gewisses Maß an politischen Vorgaben erforderlich ist, sind in Teil II dieses Vermerks dargelegt. In der Anlage zu diesem Vermerk sind weitere Hintergrundinformationen über diese Grundprinzipien enthalten.

II. GRUNDPRINZIPIEN UND POLITISCHE VORGABEN FÜR DIE KÜNSTIGE ARBEIT

A. Rentabilität des Schuldners

Der Rat wird ersucht, zu erörtern, ob er einer Ausweitung der Flexibilität für die Mitgliedstaaten zustimmen kann, indem er ihnen die Option gibt, eine Rentabilitätsprüfung nach nationalem Recht einzuführen oder beizubehalten, sofern die Bewertung das Ziel verfolgt, Schuldner ohne Aussicht auf Rentabilität auszuschließen, und durchgeführt werden kann, ohne dass sie sich nachteilig auf die Vermögenswerte des Schuldners auswirkt.

Begründung

Beratungen auf fachlicher Ebene haben gezeigt, dass die Ansichten über die Rentabilität des Schuldners stark voneinander abweichen. Einige Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass sich die Gewährung eines Zugangs zum präventiven Restrukturierungsrahmen oder zur Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen für nicht rentable Schuldner nachteilig auf die Vermögenswerte des Schuldners auswirken und daher die Interessen der Gläubiger beeinträchtigen würde. Andere Mitgliedstaaten sind der Meinung, dass dem Schuldner durch die Gewährung eines uneingeschränkten Zugangs zum präventiven Restrukturierungsrahmen oder zur Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen in jedem Fall Anreize gegeben würden, in einer frühen Phase zu versuchen, sein Unternehmen zu retten. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Vorgaben daher als möglicher Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Ansichten dienen könnten. Die Formulierung "ohne dass sie sich nachteilig auf die Vermögenswerte des Schuldners auswirkt" schließt nicht aus, dass der Schuldner aufgefordert werden kann, seine Rentabilität auf eigene Kosten nachzuweisen.

B. Klassenübergreifender Cram-down

Der Rat wird ersucht, dem Prinzip zuzustimmen, dass der Restrukturierungsplan, wenn mehr als eine Klasse betroffener Parteien an der Annahme des Restrukturierungsplans beteiligt ist und die erforderliche Mehrheit in einer oder mehreren Abstimmungsklassen der betroffenen Parteien nicht erreicht wird, dennoch von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt werden kann, sofern die Voraussetzungen für einen solchen klassenübergreifenden Cram-down, die im Wege künftiger Beratungen auf fachlicher Ebene vereinbart werden, erfüllt sind. Dies berührt nicht die Ergebnisse der künftigen Beratungen über die Klassenbildung auf fachlicher Ebene.

Begründung

Die meisten Mitgliedstaaten erkennen die Notwendigkeit eines Mechanismus an, durch den ein Restrukturierungsplan auch im Falle von ablehnenden Abstimmungsklassen von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt werden kann, d. h. wenn ein Restrukturierungsplan von der erforderlichen Mehrheit in einer oder mehreren Klassen der betroffenen Parteien nicht unterstützt wird und bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Gleichzeitig haben einige Mitgliedstaaten einen vorsichtigen Ansatz in Bezug auf einen solchen Mechanismus, weil dieser in ihren Rechtssystemen neu und unbekannt ist. Um die Arbeiten auf fachlicher Ebene voranzubringen, benötigt der Vorsitz Vorgaben dazu, ob das vorgeschlagene Prinzip als Grundlage für die künftige Arbeit dienen soll.

C. Zweite Chance für redliche Unternehmer

Der Rat wird ersucht, zu erörtern, ob er der Auffassung zustimmen kann, dass es eine harmonisierte Entschuldungsfrist von bis zu drei Jahren geben sollte; dies kann jedoch in Fällen, in denen eine solche Entschuldigung oder Entschuldungsfrist als nicht angemessen betrachtet wird, Beschränkungen unterliegen.

Begründung

Die Mitgliedstaaten unterstützen im Allgemeinen das Prinzip, redlichen Unternehmern eine zweite Chance zu geben, indem ihnen nach einer maximalen Zeitspanne eine volle Entschuldung und die Aufhebung jeglicher mit der Insolvenz des Schuldners zusammenhängender Berufsverbote gewährt wird. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass gegebenenfalls ausreichende Garantien und Beschränkungen vorhanden sind.

III. FAZIT

Der Vorsitz ersucht den Rat "Justiz und Inneres", eine Orientierungsaussprache über die in Teil II dieses Vermerks dargelegten Prinzipien als allgemeine Vorgaben für die künftige Arbeit im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Richtlinie zu führen.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN

A. Rentabilität des Schuldners

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei einer drohenden Insolvenz sicherzustellen, dass die Schuldner Zugang zu einem präventiven Restrukturierungsrahmen haben, der es ihnen ermöglicht, ihre Schulden oder ihr Unternehmen zu restrukturieren und eine Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, sofern und soweit eine solche Aussetzung zur Unterstützung der Verhandlungen über einen Restrukturierungsplan notwendig ist. In den bisherigen Beratungen in der Gruppe wurde breite Unterstützung für den Ansatz deutlich, den Schuldner Zugang zu einem solchen Rahmen und einer Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen zu gewähren, da dies eines der Instrumente ist, die dazu beitragen sollen, sie vor dem finanziellen Zusammenbruch zu bewahren.

Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat jedoch Bedenken darüber geäußert, dass sich die Gewährung eines Zugangs zu einem solchen präventiven Restrukturierungsrahmen oder zur Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen für nicht rentable Schuldner nachteilig auf die verbleibenden Vermögenswerte des Schuldners auswirken und daher die Interessen der Gläubiger beeinträchtigen könnte. Daher führen diese Mitgliedstaaten an, dass eine Rentabilitätsprüfung des Schuldners als Voraussetzung für die Gewährung eines Zugangs zum präventiven Restrukturierungsrahmen oder für die Gewährung einer Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen eingeführt werden sollte, um das Gleichgewicht zwischen den Interessen des Schuldners und denen der Gläubiger zu gewährleisten.

Gleichzeitig sprechen sich andere Mitgliedstaaten dafür aus, einem Schuldner uneingeschränkten Zugang zum präventiven Restrukturierungsrahmen und zur Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen zu gewähren, um dem Schuldner Anreize zu geben, in einer frühen Phase zu versuchen, sein Unternehmen zu retten.

Ein Kompromiss zwischen diesen beiden unterschiedlichen Systemen könnte dadurch erreicht werden, dass den Mitgliedstaaten die Option eingeräumt wird, eine Rentabilitätsprüfung nach nationalem Recht einzuführen oder beizubehalten, sofern die Bewertung der Rentabilität des Schuldners ohne nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenswerte des Schuldners durchgeführt werden kann.

B. Klassenübergreifender Cram-down-Mechanismus

Nach der vorgeschlagenen Richtlinie sollte ein Restrukturierungsplan stets als angenommen oder bestätigt gelten, wenn er von der erforderlichen Mehrheit der betroffenen Parteien in jeder Klasse unterstützt wird. Der klassenübergreifende Cram-down-Mechanismus kann zum Einsatz kommen, wenn ein Restrukturierungsplan nicht von der erforderlichen Mehrheit in jeder Klasse der betroffenen Parteien unterstützt wird, wodurch eine ablehnende Abstimmungsklasse entsteht.

Der klassenübergreifende Cram-down-Mechanismus unterliegt einer Reihe von harmonisierten Mindestvoraussetzungen, um sicherzustellen, dass die Rechte der betroffenen Parteien angemessen geschützt sind. Somit muss der Plan von mindestens einer betroffenen Gläubigerklasse unterstützt werden und dürfen die ablehnenden Abstimmungsklassen nach dem vorgeschlagenen Plan nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt werden. Die Mitgliedstaaten haben ferner die Option, die Mindestzahl der für die Unterstützung des Plans erforderlichen Klassen zu erhöhen. Im Falle eines klassenübergreifenden Cram-down-Mechanismus muss der Restrukturierungsplan stets von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt werden.

Das Prinzip eines klassenübergreifenden Cram-down ergänzt die Möglichkeit einer erfolgreichen Restrukturierung dadurch, dass die Möglichkeiten von betroffenen Parteien ohne Interesse an der Restrukturierung, den Plan zu verhindern, beschränkt werden. Die Mitgliedstaaten erkennen im Allgemeinen die Notwendigkeit eines solchen Mechanismus an, eine Reihe von Delegationen stellt jedoch die vorgeschlagene Anwendung der Regel des absoluten Vorrangs im Rahmen der Voraussetzungen in Frage. Darüber hinaus besteht der vorgeschlagene Mechanismus zwar bereits in den nationalen Systemen einiger Mitgliedstaaten, für andere Mitgliedstaaten ist dieses Konzept jedoch neu.

Obwohl die Mitgliedstaaten dieses Prinzip anscheinend unterstützen, sind in der vorgeschlagenen Richtlinie doch Aspekte enthalten, die für einige Mitgliedstaaten neu und unbekannt sind. Wird ein solches Prinzip auf EU-Ebene eingeführt, so ist mehr Flexibilität notwendig, damit die Mitgliedstaaten das Prinzip angemessen an ihre nationalen Rechtsvorschriften anpassen können.

Der Umfang und der Inhalt der harmonisierten Mindestvorschriften für die Annahme und Bestätigung von Restrukturierungsplänen sollte auf fachlicher Ebene weiter erörtert werden, und der Schwerpunkt der fachlichen Arbeit sollte unter anderem auf der Bildung von Klassen und den Voraussetzungen für einen klassenübergreifenden Cram-down (einschließlich der Art dieser Voraussetzungen) liegen.

C. Zweite Chance für redliche Unternehmer

Eines der wichtigsten Ziele der vorgeschlagenen Richtlinie besteht darin, die Möglichkeit einer zweiten Chance für Unternehmer innerhalb der EU zu verbessern. In diesem Zusammenhang wird mit der vorgeschlagenen Richtlinie eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten eingeführt, insolventen Unternehmern die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb eines im nationalen Recht festgelegten Zeitraums, der drei Jahre nicht überschreiten darf, in vollem Umfang entschuldet zu werden. Außerdem sollten jegliche mit der Insolvenz eines Unternehmers zusammenhängende Berufsverbote spätestens bei Ablauf der Entschuldungsfrist außer Kraft treten.

Um einem Missbrauch des Entschuldungsverfahrens vorzubeugen, ist in der vorgeschlagenen Richtlinie vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten in bestimmten genau festgelegten Fällen von der oben genannten Verpflichtung abweichen können, wenn eine solche Entschuldung oder Entschuldungsfrist als nicht angemessen betrachtet wird.

In den Beratungen ist deutlich geworden, dass die Mitgliedstaaten im Allgemeinen das Prinzip unterstützen, einem Schuldner nach einer maximalen Zeitspanne eine volle Entschuldung und die Aufhebung jeglicher mit der Insolvenz des Schuldners zusammenhängender Berufsverbote zu gewähren, sofern der Schuldner ein Insolvenzverfahren durchlaufen hat. Voraussetzung dafür ist selbstverständlich, dass gegebenenfalls ausreichende Garantien und Beschränkungen vorhanden sind. Es sind noch weitere Beratungen auf fachlicher Ebene erforderlich, um diese Garantien und Beschränkungen auszuarbeiten.
